Trierischer Volksfreund
MITTWOCH, 23. OKTOBER 2024

Prozess vor US-Militärgericht: Jetzt spricht der Anwalt des Angeklagten

Bleibt die tödliche Messerattacke auf der Säubrennerkirmes ungesühnt? Der Verteidiger des Beschuldigten erklärt, warum das Geständnis seines Mandanten ungültig ist.

VON HANS-PETER LINZ

Freunde des Opfers zünden Kerzen an und stellen sie vor die Airbase in Spangdahlem. FOTO: FLORIAN BLAES

SPANGDAHLEM/WITTLICH/VIRGINIA Es war ein Urteil, mit dem viele nicht gerechnet haben, besonders nicht die Verwandten und der Freundeskreis des Opfers: Ein amerikanischer Soldat wurde von der Jury eines Militärgerichts in Spangdahlem freigesprochen. Gegen ihn war Anklage erhoben worden, einen 28-jährigen Wittlicher Kampfsportlehrer im Sommer vergangenen Jahres auf der Säubrennerkirmes nach einer Auseinandersetzung mit dem Messer tödliche Wunden zugefügt zu haben.

Jury des Militärgerichts in Spangdahlem tagte hinter verschlossenen Türen Die Jury des Gerichts zog sich zu den Abschlussplädoyers am neunten Prozesstag zurück und tagte noch zwei Tage lang hinter verschlossenen Türen, um sich auf das Urteil „nicht schuldig“ zu einigen. Der Beschuldigte hatte sich bereits zu Prozessbeginn als „nicht schuldig“ erklärt.

Zu dünn war dann auch die Beweislage: Die Staatsanwaltschaft konnte der Jury keinen Augenzeugen präsentieren, der den ehemals Angeklagten bei der ihm vorgeworfenen Tat beobachtet haben wollte und belasten konnte. Und die Zeugen, sowohl aus dem Freundeskreis des mutmaßlichen Täters als auch des Opfers, die während des Streits in den Morgenstunden des 19. August 2023 in der Nähe waren, hatten offenbar zu wenig klare Erinnerungen.

Keiner hatte die tödlichen Stiche gesehen. Aber es gab ein erstes Geständnis des ehemals angeklagten 26-jährigen Soldaten, das er noch am Morgen nach der Messerattacke gemacht hatte.

Richterin lässt Geständnis in Spangdahlem nicht zu Dieses Geständnis wurde von der vorsitzenden Richterin für die Beweisaufnahme im Prozess jedoch nicht zugelassen. Dem Volksfreund gegenüber betonte die Richterin, dass das Geständnis in dieser Form nicht freiwillig oder willentlich (voluntarily) gegeben worden sei. Deshalb habe sie es nicht zulassen können und aus diesem Grunde sei es auch der Jury vorenthalten worden. So weit die Begründung der Richterin.

Aber worum ging es in diesem ersten Geständnis, das kurz nach dem Vorfall erfolgt war und warum wurde es „nicht freiwillig“ oder auch nicht „willentlich“ abgegeben?

Diese Fragen beantwortet dem Trierischen Volksfreund der Verteidiger des Angeklagten, Grover H. Baxley, dessen Kanzlei JAG Defense in Virginia (USA) beheimatet ist. Seine Kanzlei hat sich auf Militärrecht spezialisiert. Sechs Anwälte sind weltweit im Einsatz, um Mandanten an den Militärgerichten der amerikanischen Streitkräfte zu verteidigen.

Baxley gibt dafür einen Einblick in die Abläufe im Militärrecht: In einem Kriegsgerichtsverfahren bestimmt demnach der Militärrichter gemäß den militärischen Beweisregeln, welche Beweismittel zulässig und welche nicht zulässig sind. Das bedeutet, so Baxley: „Nur Beweise, die der Militärrichter für zulässig hält, werden der Jury vorgelegt.“

In diesem Fall habe die Verteidigung deshalb einen Antrag auf Unterdrückung aller Aussagen des Angeklagten, die er angeblich gegenüber der deutschen Polizei und den amerikanischen Ermittlungsbehörden gemacht hatte, gestellt.

Im April 2024 habe eine Vorverhandlung stattgefunden, zu der auch Aussagen der an der Vernehmung des Angeklagten beteiligten Strafverfolgungsbeamten gehörten. Nach der Anhörung von Zeugenaussagen und der Überprüfung der Beweise zu diesem Thema sei die Richterin zu dem Schluss gekommen, dass die angeblichen Aussagen des Angeklagten „nicht freiwillig“ waren, wie es die militärischen Beweisregeln 304 und 305 vorschreiben.

Angeklagter im Prozess in Spangdahlem wusste nicht, dass Opfer verstorben war Die Militärrichterin habe festgestellt, dass die Umstände der Vernehmung den Angeklagten dahin gehend beeinträchtigten, „freiwillig, wissentlich und intelligent“ auf sein Schweigerecht zu verzichten.

Die Militärrichterin habe diesen Beschluss am 15. Juni 2024 erlassen. Ein wichtiges Argument darin war, dass Strafverfolgungsbehörden den Angeklagten nicht darüber informiert hatten, dass das Opfer an seinen Verletzungen verstorben war.

Baxley: „Stattdessen hatten sie ihm lediglich mitgeteilt, dass er wegen schwerer Körperverletzung und nicht wegen Mordes vernommen werde.“ Im US-System könne man nicht „freiwillig, wissentlich und intelligent“ auf sein Schweigerecht verzichten, wenn man sich des Verbrechens, dessen man verdächtigt wird, nicht bewusst sei. So lautet die juristische Begründung, die erklärt, warum das zurückgezogene Geständnis unterdrückt wurde, nicht Teil der Anklage war und auch die Geschworenen davon keine Kenntnis hatten.

Bistum Trier einigt sich nicht mit Missbrauchsopfer

TRIER (KNA) Im Verfahren um die Klage der Missbrauchsbetroffenen mit dem Pseudonym Karin Weißenfels gegen das Bistum Trier auf vollständige Einsicht in ihre Personalakte ist ein Vergleich gescheitert. Die vom Arbeitsgericht Trier gesetzte Frist lief am vergangenen Freitag ohne Einigung aus, wie der Anwalt der Klägerin, Joachim Weber, sagte. Das Bistum Trier teilte mit, dass es sich nicht zu laufenden Verfahren äußere. Der nächste Gerichtstermin ist am 26. November angesetzt.

In ihrer Klage verlangt die langjährige Bistumsmitarbeiterin Weißenfels Einsicht in ihre Personalakte. Bisher wurden ihr viele Unterlagen nur mit umfangreichen Schwärzungen vorgelegt. Zwischen dem Bistum und Weißenfels bestehen außerdem unterschiedliche Einschätzungen darüber, welche Dokumente überhaupt zur Personalakte gehören und damit dem umfassenden Auskunftsrecht der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) unterliegen.

Nach Ansicht des Anwalts von Weißenfels kann nur anhand der ungeschwärzten Dokumente entschieden werden, ob sie zur Personalakte gehören. Er sieht daher das Gericht in der Pflicht, Einblick in die Dokumente zu nehmen.

Anklage gegen Priester wegen Kindesmissbrauchs

KOBLENZ (lrs) Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat einen Priester wegen des Verdachts des sexuellen Kindesmissbrauchs angeklagt. Dem 49-Jährigen aus dem Westerwaldkreis werde vorgeworfen, im Oktober 2019 in Ruggell in Liechtenstein sexuelle Handlungen an einem Kind vorgenommen zu haben, teilten die Staatsanwaltschaft und das zuständige Amtsgericht Montabaur mit. Zuvor hatten mehrere Medien darüber berichtet.

Das Gericht müsse über die Zulassung der Anklage noch entscheiden, teilte das Gericht mit. Daher könne man noch keine Angaben zu einem möglichen Prozesstermin machen. Nach Mitteilungen aus Liechtenstein habe die Staatsanwaltschaft Koblenz ein Ermittlungsverfahren gegen den Mann eingeleitet, hieß es. Die Anklage sei Mitte Juli erhoben worden.

CDU will Übergangsgeld für Ex-Minister kürzen

In Rheinland-Pfalz erhalten ausgeschiedene Spitzenpolitiker besonders lange Geld für den Übergang. Die CDU will das Gesetz nun ändern.

VON SEBASTIAN STEIN

MAINZ Wenn Ministerinnen oder Minister aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten sie in der Regel finanzielle Unterstützung für den Übergang. Das sogenannte Übergangsgeld soll den Wiedereinstieg in den Beruf nach der Politik erleichtern. Wenn die Amtsbezüge enden, zahlt der Staat in Rheinland-Pfalz für die ersten drei Monate das volle Gehalt plus Zuschläge. Danach für drei Jahre je nach Länge der Amtszeit die Hälfte – andere Einkünfte werden angerechnet.

Die Zahlungen sind prinzipiell keine rheinland-pfälzische Besonderheit. Allerdings fällt der Übergang hier besonders üppig aus. Im Bund gibt es für Spitzenpolitiker nur zwei Jahre Übergangsgeld. Das sorgte bereits vor wenigen Monaten für Kritik an der Regel.

In Rheinland-Pfalz gibt für es Politiker keine Karenzzeit Nun macht die CDU einen Vorstoß, das Gesetz zu ändern. Die Christdemokraten wollen das Übergangsgeld auf höchstens zwei Jahre begrenzen. Das sagte der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Marcus Klein dem Trierischen Volksfreund. „Kein anderes Bundesland gewährt das Übergangsgeld für bis zu drei Jahre wie in Rheinland-Pfalz.“ Verknüpfen wollen die Christdemokraten die Kürzung mit der Einführung einer sogenannten Karenzzeit. Im Bund dürfen Ex-Regierungsmitglieder dadurch erst nach zwölf beziehungsweise 18 Monaten in die Wirtschaft wechseln, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt sind.

CDU fordert „Abkühlungsphase“ „Rheinland-Pfalz hat hier eindeutig Nachholbedarf“, sagte Klein von der CDU. Es brauche klare Grenzen, wenn es darum gehe, Regierungswissen und wirtschaftliche Interessen zu trennen. Viele Bundesländer hätten bereits eine Karenzzeit eingeführt und sich an der Bundesregel orientiert, so Klein. „Eine solche Abkühlungsphase halten wir für geboten und auch angemessen.“

Weil Anträge der Opposition im Parlament üblicherweise scheitern, hat die CDU einen anderen Weg gewählt. Man sei mit den Vorschlägen auf die Regierungsfraktionen zugegangen und habe erste Gespräche geführt. Weitere sollen folgen, „damit das Parlament gemeinsam Verantwortung übernimmt“, heißt es von der CDU. Im Juli hatten die Ampel-Fraktionen aus SPD, Grünen und FDP eine Kürzung des Übergangsgeldes allerdings noch kategorisch abgelehnt. Man sehe derzeit keinen Bedarf, das Gesetz zu ändern, weil andere Versorgungsansprüche in Rheinland-Pfalz restriktiver gehandhabt würden, hieß es damals.

Die Regelungen zum Übergangsgeld mit einer maximal dreijährigen Zahlung gelten in Rheinland-Pfalz bereits seit 1993. In der Urfassung des Ministergesetzes aus dem Jahr 1954 war es sogar möglich, maximal sechs Jahre lang Geld vom Staat nach dem Ausscheiden aus einem Spitzenamt zu erhalten.

Waffen gegen Corona-Maßnahmen: Haft gefordert

KOBLENZ (lrs) Im Prozess um die Gründung einer bewaffneten Gruppe zur möglichen Abwehr von Corona-Maßnahmen hat die Staatsanwaltschaft vier Jahre Haft für den mutmaßlichen Rädelsführer gefordert. Die drei Angeklagten aus dem Kreis Bernkastel-Wittlich hätten sich spätestens im Februar 2021 zu einer Gruppe namens „Paladin“ zusammengeschlossen, um sich gegen staatliche Maßnahmen während der Corona-Pandemie zur Wehr zu setzen, sagte die Staatsanwältin in ihrem Plädoyer. Es habe auch paramilitärische Übungen mit selbst hergestellten Waffen gegeben.

Die Anklage sieht den 39 Jahre alten Angeklagten als Rädelsführer der Gruppe. Er habe Treffen initiiert, die Herstellung der Waffen vorangetrieben und versucht, weitere Mitglieder zu gewinnen, sagte die Staatsanwältin.

Zudem sei er in einen Schützenverein eingetreten, um legal an Waffen zu gelangen. Für die anderen beiden Angeklagten im Alter von 57 und 64 Jahren forderte die Staatsanwaltschaft Haftstrafen von einem Jahr und elf Monaten sowie einem Jahr und acht Monaten, die beide zur Bewährung ausgesetzt werden sollen. Neben der Gründung einer kriminellen Vereinigung und einer bewaffneten Gruppe werden den Angeklagten auch Verstöße gegen das Waffengesetz vorgeworfen.

„Aneinanderreihung von Hirngespinsten“ Der 39-Jährige verfolgte die Plädoyers im Stehen. Seine Anwältin forderte in ihrem Plädoyer eine „angemessene Bestrafung ausschließlich wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz“. Es sei ausschließlich darum gegangen, sich notfalls mit Waffengewalt gegen Angreifer zur Wehr setzen zu können, „wenn man sich nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs verteidigen müsste“, sagte die Verteidigerin. „Überhaupt ist die ganze Geschichte, um die es hier geht, eine Aneinanderreihung von Hirngespinsten.“

Die Verteidigerin des 64-Jährigen sagte, ihr Mandant sei während der Pandemie in einen „Strudel der Angst“ geraten. Er sei verunsichert gewesen und habe große Ängste durchlebt. „Selbstschutz und Selbstverteidigung waren das Einzige, was ihn angetrieben haben.“ Zu keinem Zeitpunkt habe er einem Menschen Schaden zufügen wollen. Sie forderte eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung. Auch die Anwältin des dritten Angeklagten sagte, dass sich die Männer als Leidensgemeinschaft gesehen hätten. Die Bewaffnung sei aus Sicht der Gruppe ein notwendiges Übel für den Fall der Fälle gewesen. „Es wurde niemand gefährdet oder geschädigt“, sagte sie. Der 57-Jährige habe zudem deutliche Einsicht und Reue gezeigt. Sie forderte deshalb nur eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen.

Der Prozess wird am Donnerstag, 31. Oktober, fortgesetzt. Dann folgen zunächst noch mögliche Plädoyers von weiteren Anwälten und die Schlussworte der Angeklagten – aber auch ein Urteil ist an diesem Tag möglich.

Eifel-Leichenfund: Gewaltverbrechen vermutet

NIEDERDÜRENBACH (dpa) Nach dem Fund zweier verbrannter Männerleichen in der Eifel geht die Staatsanwaltschaft von einem Gewaltverbrechen aus. Die Toten wiesen schwerste multiple Verletzungen auf, insbesondere im Schädel- und Halsbereich. Daraus könne geschlossen werden, dass es „massive Gewalteinwirkung“ gegeben habe, teilte die Anklagebehörde in Koblenz nach der Obduktion der Leichen mit. Die Identität der Toten sei noch nicht zweifelsfrei und abschließend geklärt. Die Körper seien bis zur Unkenntlichkeit verbrannt.

Die Leichen waren am Sonntagmorgen nahe der Ortsgemeinde Niederdürenbach im Kreis Ahrweiler entdeckt worden, nach Angaben der Behörde in unmittelbarer Nähe zum See Rodder Maar.

„Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen erscheint es wahrscheinlich, dass der Fundort nicht zugleich der Tatort ist“, teilte die Staatsanwaltschaft mit.

Die Leichen seien wohl in einem Behälter zum Fundort transportiert und dort angezündet worden. „Es werden derzeit intensive Ermittlungen geführt.“

Produktion dieser Seite:
Heribert Waschbüsch